

WDR-Freie Bestandsschutz, Beendigung, Ausgleichsgeld & Co.

Info

1. Der WDR-Bestandsschutz

Wovor schützt der Bestandsschutz? Wie schützt er?

Anders als Angestellte haben freie Mitarbeiter keinen Kündigungsschutz. Der im Sozial- und Bestandsschutz Tarifvertrag (SuBSchTV) geregelte Bestandsschutz soll zumindest eine gewisse Absicherung geben. Leider wird der Bestandsschutz seinem Namen nicht gerecht. Im Gegensatz zu dem Kündigungsschutz der Arbeitnehmer, der wirklich vor Kündigungen schützt, kann der Bestandsschutz die Folgen einer Beendigung nur abmildern. Er ist lediglich geeignet, die Folgen der Beendigung abzumildern; die Beendigung verhindern oder eine Weiterbeschäftigung erzwingen kann er nicht.

Der Bestandsschutz besteht aus folgenden Elementen:

- der **Ankündigungsfrist** (§ 12 Abs. 1 SuBSchTV)
 - entspricht vereinfacht einer Kündigungsfrist
- dem **Ausgleichsgeld** (§ 12 Abs. 7 SuBSchTV)
 - Entgeltfortzahlung, sofern die Ankündigungsfrist nicht eingehalten wird
- dem **Beendigungsgeld** (§ 13 SuBSchTV) bzw. dem **Teilbeendigungsgeld** (§ 14 SuBSchTV)
 - entspricht einer Abfindung bzw. einer Teilabfindung bei Teilbeendigung
- der Beitrag auf **Alterssicherung** (§ 15 SuBSchTV)
- dem Anspruch auf **Anhörung** durch den Programmdirektor (§ 16 SuBSchTV)

2. Voraussetzungen des Bestandsschutzes

Für wen gilt der Bestandsschutz?

Leistungen des Bestandsschutzes können nur **arbeitnehmerähnliche** Freie in Anspruch nehmen. Wer beim WDR bezahlten Urlaub nimmt, wurde vom WDR als arbeitnehmerähnlich eingestuft. Die Voraussetzungen für Arbeitnehmerähnlichkeit sind:

- **Ein Drittel des gesamten Einkommens** (bei Journalisten, ansonsten 50%) der letzten sechs Monate müssen beim WDR bezogen worden sein (§ 2 Abs. 1 SuBSchTV).
 - Maßgeblicher Zeitpunkt: Zugang der Beendigungsmitteilung bzw. Zeitpunkt der Beendigung oder der Teilbeendigung (§ 2 Abs. 2 SuBSchTV)
- **42 Beschäftigungstage** bei der ARD
 - Maßgeblicher Zeitpunkt: wie oben
- **Gesamteinkünfte von weniger als 46.500 Euro** in einem Zeitraum von 6 Monaten oder von weniger als **93.000 Euro** in einem Zeitraum von 12 Monaten
 - Maßgeblicher Zeitpunkt: wie oben
 - Einkünfte aus Erwerbstätigkeit: Darunter fallen alle Tätigkeiten, für die gearbeitet werden muss. Es ist unerheblich, ob die Tätigkeit frei oder angestellt ausgeübt wird. Beides zählt mit. Nicht berücksichtigt werden Mieten, Pachten und Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Beispiel: A. hat Einkünfte beim WDR in Höhe von 50.000 Euro im Jahr. Als angestellter Dozent für die Uni Düsseldorf verdient er 20.000 Euro. Weitere 20.000 Euro verdient er als Freier mit Moderationen von Veranstaltungen. Schließlich hat er noch Einkünfte aus Vermietung in Höhe von 10.000 Euro.

Ergebnis: A. hat ein Gesamteinkommen von 90.000 Euro.
 - Einkommen: DJV und ver.di streiten mit dem WDR über die Berechnung des Gesamteinkommens. Für den WDR sind Gesamteinkommen alle Einnahmen. Ausgaben berücksichtigt der WDR nicht. Die Gewerkschaften sind davon überzeugt, dass sich das Einkommen aus den Einnahmen abzüglich der Ausgaben ermittelt. Diese Auslegung entspricht der steuerlichen Wertung des Begriffs Einkommen. Die Auslegung des WDR führt zu ungerechten Ergebnissen sobald ein Freier auftragsbedingt ungewöhnlich hohe Ausgaben hat.

3. Die Ankündigungsfrist

Wann muss angekündigt werden?

Will der WDR die Zusammenarbeit ganz oder teilweise beenden, muss er die beabsichtigte Teilbeendigung schriftlich ankündigen und dabei die Ankündigungsfrist einhalten. Die Ankündigung muss immer schriftlich erfolgen. Sie muss auch dann ausgesprochen werden, wenn der WDR beabsichtigt, weniger Aufträge zu erteilen und dadurch die Gesamtvergütung beim WDR um mindestens 25 % gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen ist. Ob eine Minderung um mehr als 25 % eingetreten ist, kann erst am Ende des Kalenderjahres festgestellt werden.

3.1 Ankündigungsfrist und Ausgleichsgeld

Was passiert, wenn der WDR die Kündigung vergisst oder diese zu spät kommt?

Die Ankündigung der Beendigung muss **schriftlich** unter Wahrung der Ankündigungsfrist erfolgen. Vergisst der WDR die Ankündigung oder kommt diese verspätet, muss er das bisherige Entgelt für die Dauer der Ankündigungsfrist weiterzahlen.

Beispiel: A. ist freier Mitarbeiter. In der Vergangenheit hat er pro Monat 3.000 Euro verdient. Die Kündigungsfrist für A. beträgt 7 Monate. Am 31. Januar 2014 wird seine Sendung eingestellt. A. bekommt keine Aufträge mehr. Eine schriftliche Beendigungsmitteilung hat er nicht erhalten.

Ergebnis: Der WDR muss 7 Monate lang, also bis Ende August, 3.000 Euro monatlich bezahlen. Hätte der WDR die Beendigung rechtzeitig angekündigt, hätte der WDR nur bis Ende Januar bezahlen müssen.

Praxistipp: Vergisst der WDR die Ankündigung oder wird diese nur mündlich übermittelt, ist es unklug eine schriftliche Bestätigung beim WDR einzufordern. Holt der WDR die Ankündigung nach, mindert sich der Anspruch auf Ausgleichsentgelt.

3.2 Dauer der Ankündigungsfrist

Die Ankündigungsfrist beträgt einen Monat; sie verlängert sich

- nach zwei Beschäftigungsjahren auf zwei Monate,
- nach drei Beschäftigungsjahren auf drei Monate,
- nach zehn Beschäftigungsjahren auf 7 Monate.

Als **Beschäftigungsjahr** gilt ein Kalenderjahr, dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Tätigkeit an mindestens 72 Tagen für den WDR.
 - Achtung: Beschäftigungstage für andere ARD-Anstalten zählen nicht.
- mindestens **4 Tage** Tätigkeit **pro Quartal**.
- beantragter und gewährter (Ergänzungs-) **Urlaub**
 - Sollte im laufenden Jahr kein Urlaub genommen worden sein, reicht es aus, wenn alle Voraussetzungen auch im Vorjahr erfüllt wurden (72 Tage Beschäftigungstage, mindestens 4 Tage im Quartal, Urlaub)..

Ab einer Beschäftigungsdauer von acht Jahren werden **Zeitverträge als Angestellte** bis zu 2 Jahren als Beschäftigungsjahre angerechnet und gelten, wenn sie nicht länger als 3 Jahre dauern, nicht als Ausfalljahre. Voraussetzung ist, dass vor und nach der angestellten Beschäftigungszeit mindestens ein Beschäftigungsjahr als Freier lag.

Gezählt werden nur aufeinander folgende Beschäftigungsjahre. Innerhalb von fünf Jahren ist ein Ausfalljahr (d. h. ein Jahr, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt werden) unschädlich, sofern vor der Beendigung ein Beschäftigungsjahr lag. Aber aufgepasst, die Ausfalljahre zählen nicht als Beschäftigungsjahre.

Beispiel: A. ist seit 2004 für den WDR tätig. In den Jahren 2006 und 2007 und 2012 arbeitet A. nicht. Im Januar 2014 soll eine Beendigungsmitteilung verschickt werden.

Ergebnis: Die Ankündigungsfrist beträgt drei Monate, da A. vier Jahre beschäftigt war. 2004 und 2005 zählen nicht mit, da A. danach zwei (2006 und 2007) Jahre nicht gearbeitet hat. Unschädlich ist dagegen das eine Jahr Unterbrechung im Jahr 2012. Allerdings zählt dieses Ausfalljahr nicht als Beschäftigungsjahr mit.

3.3 Höhe des Ausgleichsgeldes

Wie berechnet sich das Ausgleichsgeld?

3.3.1 Berechnung bei Beendigung

Noch einmal zur Wiederholung: Das Ausgleichsgeld wird dann gezahlt, wenn die Ankündigungsfrist nicht eingehalten wird. Das Ausgleichsgeld bemisst sich nach der Durchschnittsvergütung der letzten zwölf Monate vor der Ankündigung. Maßgeblich ist nicht der letzte Arbeitstag, sondern der Zugang der Beendigungsmitteilung.

Beispiel: A. hat eine Ankündigungsfrist von drei Monaten. Ihm wird am 2. Januar 2014 mitgeteilt, dass er ab dem 2. März keinen Auftrag mehr erhalten wird.

Ergebnis: Maßgeblicher Bemessungszeitraum ist der Zeitraum vom 2. Januar 2013 bis zum 2. Januar 2014. Die WDR-Einnahmen in diesem Zeitraum sind zu addieren und durch 12 zu teilen.

Fehlt die Änderungsmitteilung oder erfolgt diese zu spät, ist der Zeitpunkt maßgeblich, an dem die Ankündigung hätte erfolgen müssen.

Beispiel: A. hat nach wie vor eine Ankündigungsfrist von drei Monaten. Ab dem 2. März soll A. keine Aufträge mehr erhalten. Diesmal geht die Beendigungsmitteilung erst am 2. Februar ein.

Ergebnis: Trotzdem ist der Zeitraum 2. Januar 2013 bis zum 2. Januar 2014 maßgeblich für die Bemessung des Durchschnittsentgeltes. Zum gleichen Ergebnis würde man auch dann kommen, wenn gar keine Beendigungsmitteilung verschickt worden wäre.

3.3.2 Berechnung bei Teilbeendigung

Eine Teilbeendigung liegt vor, wenn sich die Vergütung im Vergleich zum Vorjahr um mindestens 25 % reduziert hat. In diesem Fall berechnet sich das Ausgleichsgeld, in dem die durchschnittliche Jahresvergütung im Jahr der Einschränkung mit der durchschnittlichen Jahresvergütung des vorangegangenen Jahres verglichen wird. Die Differenz wird dann durch zwölf geteilt und bildet dann das Ausgleichsgeld.

Damit ergibt sich folgende Berechnungsformel:

$$\text{(Vorjahresvergütung : 12)} - \text{(Vergütung im Jahr der Einschränkung : 12)} \\ = \text{Ausgleichsgeld pro Monat}$$

Beispiel: A. hat eine Ankündigungsfrist von drei Monaten. Im Jahr 2013 hat er eine Vergütung von 75.000 Euro erhalten. Im Jahr 2014 verdiente er nur 50.000 Euro. Die Einschränkungsmittteilung wird vollständig vergessen.

Ergebnis: A. hat Anspruch auf Ausgleichsgeld für sieben Monate. Das monatliche Ausgleichsgeld berechnet sich wie folgt:

$$(75.000 \text{ Euro} : 12) - (50.000 \text{ Euro} : 12) = \underline{2.083,33 \text{ Euro pro Monat.}}$$

Insgesamt bekommt A. 14.583 Euro (2.083,33 Euro x 12).

3.4 Fälligkeit des Ausgleichsgeldes

Wann muss das Ausgleichsgeld spätestens gezahlt werden?

3.4.1 Bei Beendigung

Das Ausgleichsgeld ist nach Ablauf der Ankündigungsfrist zu bezahlen. Wurde die Ankündigung vergessen, wird der Anspruch fällig sobald nach der letzten Beschäftigungslage ein Zeitraum vergangen ist, der der Ankündigungsfrist entspricht. Läuft die Ankündigungsfrist z.B. am 2. Januar ab, würde das Ausgleichsgeld am 3. Januar fällig.

Beispiel: A. hat eine Ankündigungsfrist von 7. Monaten. Am 2. Januar ist er zum letzten Mal tätig. Eine Ankündigung erfolgte nicht. Der Ausgleichsanspruch wird am 7. August fällig.

3.4.2 Bei Teilbeendigung

Eine eindeutige Regelung zur Fälligkeit des Teil-Ausgleichsgeldes gibt es im Tarifvertrag nicht. Weil das Teil-Ausgleichsgeld aber aus der Differenz zur Vorjahresvergütung ermittelt wird, kann dieses erst am Jahresende beziffert werden. Damit kann das Teil-Ausgleichsentgelt erst am Anfang des folgenden Jahres fällig werden.

Beispiel: A. erhält am 2. Januar 2014 eine Einschränkungsmittteilung zum 2. August 2014. Das Ausgleichsgeld wird am 1. Januar 2015 fällig.

4. Beendigungsgeld

Wenn der WDR die Zusammenarbeit ganz oder teilweise beendet, muss er außerdem ein Beendigungsgeld bzw. Teilbeendigungsgeld bezahlen. Der Anspruch auf Beendigungsgeld besteht zusätzlich zur Ankündigungsfrist bzw. zum Ausgleichsgeld.

Voraussetzungen für Beendigungsgeld sind:

- Arbeitnehmerähnlichkeit im Sinne des SuBSchTV
- mindestens fünf Beschäftigungsjahre (Beschäftigungsjahr siehe 3.2)
→ Ausfalljahre sind für den 5Jahreszeitraum immer schädlich
- Beendigung oder Einschränkung der Tätigkeit.

Die Höhe richtet sich nach Alter und Beschäftigungsjahren. Nach fünf Beschäftigungsjahren beträgt das Beendigungsgeld 15 % des durchschnittlichen WDR-Verdienstes der letzten Jahre. Soweit der durchschnittliche Verdienst der letzten 10 Jahre höher war, ist dieser maßgeblich. Das Beendigungsgeld steigert sich mit der Anzahl der Beschäftigungsjahre wie folgt:

Steigerungssätze für Beschäftigte bis zum 50. Lebensjahr oder mit weniger als 10 Beschäftigungsjahren

Beschäftigungsjahr	Beendigungsgeld in % der Jahresvergütung	Steigerungssatz in Prozentpunkten
5	15	-
6	16	1 %
7	17	1 %
8	18	1 %
9	19	1 %
10	20	1 %
11	23	3 %
12	26	3 %
13	29	3 %
14	32	3 %
15	35	3 %
16	45	10 %
17	55	10 %
18	65	10 %
19	75	10 %
20	85	10 %
21	95	10 %
22	105	10 %
23	115	10 %

Beschäftigungsjahr	Beendigungsgeld in % der Jahresvergütung	Steigerungssatz in Prozentpunkten
24	125	10 %
25	135	10 %
26	145	10 %
27	150	5 %
28	150	-
29	150	-
30	150	-

Steigerungssätze für Beschäftigte ab dem 51. Lebensjahr und mehr als 10 Beschäftigungsjahren

Beschäftigungsjahr	Beendigungsgeld in % der Jahresvergütung	Steigerungssatz in Prozentpunkten
11	25	5%
12	30	5%
13	35	5%
14	40	5%
15	45	5%
16	53	8%
17	61	8%
18	69	8%
19	77	8%
20	85	8%

Achtung:

Für rentennahe Freie ist der Anspruch gedeckelt. Freie, die in weniger als 18 Monaten Altersrente beziehen werden, erhalten als Beendigungsgeld maximal den Betrag, den sie bis zur unveränderten Voraussetzung der Tätigkeit bis zum 65. Lebensjahr erhalten hätten.

Beschäftigte, für die der WDR Beiträge zur Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat und die ALG I erhalten, müssen sich 50 % der ALG-Leistungen anrechnen lassen.

Fälligkeit:

Das Beendigungsgeld wird mit Ablauf der Ankündigungsfrist fällig.

Wurde die Ankündigung vergessen und hat der Freie ein Kalendervierteljahr keine Aufträge mehr erhalten, muss der Freie innerhalb eines Monats den WDR schriftlich auffordern, mitzuteilen, ob weitere Aufträge erfolgen. Erfolgt dann keine Beauftragung innerhalb von zwei weiteren Monaten, wird der Anspruch fällig.

5. Teilbeendigungsgeld

Voraussetzung für das Teilbeendigungsgeld:

- Arbeitnehmerähnlichkeit im Sinne des SuBSchTV
- bei mindestens 5 Beschäftigungsjahren
 - Vergütungsrückgang gegenüber Vorjahr um mehr als 50 %
- bei mehr als 15 Beschäftigungsjahren
 - Vergütungsrückgang gegenüber Vorjahr um mehr als 25 %

Achtung: Liegt die Vergütung des vorangegangenen Jahres 50 % über dem Durchschnitt der fünf Jahre, so gilt der 5-Jahresdurchschnitt als Bemessungsgröße.

Das Teilbeendigungsgeld berechnet sich aus der Differenz zwischen der Jahresvergütung des vorangegangenen Kalenderjahres und der Vergütung, die am Ende des Kalenderjahres, in dem die dauerhafte Verminderung stattgefunden hat, festgestellt wird. Es beträgt:

- nach 5 Beschäftigungsjahren 15 % mit anschließendem Steigerungssatz von 1 % pro weiterem Beschäftigungsjahr,
- nach 10 Beschäftigungsjahren 20 % mit anschließendem Steigerungssatz von 3 % pro weiterem Beschäftigungsjahr,
- nach 15 Beschäftigungsjahren 40 % mit anschließendem Steigerungssatz von 10 % pro weiterem Beschäftigungsjahr,
- nach 20 Beschäftigungsjahren 90 %.

Auch für die Höhe des Teilbeendigungsgeldes gilt: Liegt die Vergütung des vorangegangenen Jahres 50 % über dem Durchschnitt der letzten fünf Jahren, so gilt der 5-Jahresdurchschnitt als Bemessungsgröße.

Fälligkeit:

Das Teilbeendigungsgeld wird mit Ablauf des Jahres fällig, in dem die Verminderung stattgefunden hat.

6. Ansprüche auf Zuschuss zur Alterssicherung und Anhörung

Beendet der WDR die Zusammenarbeit mit einem Freien, der das 55. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 25 Beschäftigungsjahre hat, so muss er einen Beitrag zur Altersversorgung zahlen.

Beendet der WDR die Zusammenarbeit nach zehn oder mehr Jahren, so hat der Freie Anspruch auf eine Anhörung durch den Programmdirektor oder eine von diesem beauftragte Person.

7. Anträge und Angebot der Tätigkeit

Das Wichtigste: Was muss ich tun, damit ich mein Geld bekomme?

7.1 Antrag

Alle Ansprüche gegen den WDR aus dem SuBSchTV müssen sechs Monate nach ihrer Entstehung schriftlich geltend gemacht werden. Ansonsten verfallen die Ansprüche und können nicht mehr durchgesetzt werden.

7.2 Aufträge annehmen, Arbeit anbieten

Zumutbare Aufträge dürfen nicht abgelehnt werden. Auch wenn man sich sicher ist, dass man keine Aufträge mehr bekommt, muss man regelmäßig seine Tätigkeit anbieten. Die Angebote sollten dokumentiert werden, so dass man diese später nachweisen kann.

7.3 Anbieten der Tätigkeit bei fehlender Beendigungsmitteilung

Vorsicht, falls längere Zeit keine Beauftragung erfolgt: Wurde ein Kalendervierteljahr nicht gearbeitet, weil es keine Aufträge gab, muss der Beschäftigte innerhalb eines Monats seine Tätigkeit **schriftlich anbieten**. Er muss das Angebot mit der Frage verbinden, ob die Beschäftigung beendet ist oder fortgesetzt wird.

Fragen zum Thema?

Gerne beraten wir unsere Mitglieder auch persönlich. Melden Sie sich einfach bei den Juristen der Geschäftsstelle des DJV-NRW. Ansprechpartner sind:

Christian Weihe

E-Mail: christian.weihe@djv-nrw.de
Telefon: (0211) 233 99-34

Karoline Sieder

E-Mail: karoline.sieder@djv-nrw.de
Telefon: (0211) 233 99-38

Dr. Constanze Berkenbrink

E-Mail: constanze.berkenbrink@djv-nrw.de
Telefon: (0211) 233 99-37

Deutscher Journalisten-Verband Landesverband NRW e.V.

Humboldtstr. 9
40237 Düsseldorf

[DJV-NRW auf Facebook](https://www.facebook.com/DJVinNRW): www.facebook.com/DJVinNRW
[DJV-NRW auf Twitter](https://twitter.com/DJV_NRW): twitter.com/DJV_NRW